



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

**Auszug aus der Sitzung
vom:**

**Rat der Stadt
Niederkassel**

**Niederschrift zur Sitzung
09.10.2019**

13. **Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Mit dem überwiegend am 01.01.2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein - Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) geändert. Ferner wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein – Westfalen (KomHVO NRW) zum 01.01.2019 ersetzt.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses 2018 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein - Westfalen mit Runderlass vom 15.02.2019 festgelegt, dass bezüglich des Prüfmaßstabs altes Recht Anwendung findet. Hinsichtlich des Verfahrens und des Vorgehens bei der Prüfung ist jedoch neues Recht anzuwenden. Die nachfolgend aufgeführten Normen betreffen hauptsächlich das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung, so dass das zum 01.01.2019 in Kraft getretene neue Recht anzuwenden ist. Wird altes Recht angewandt steht hinter den angegebenen Normen das Kürzel „a.F.“ für alte Fassung.

Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW (a.F.) haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW (a.F.) ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel



Stadt Niederkassel

(§§ 45 - 47 GemHVO NRW (a.F.)) beizufügen.

Im Anhang sind nach § 44 Abs. 1 GemHVO NRW (a.F.) zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Niederkassel für das Jahr 2018 wurde vom Kämmerer am 24.07.2018 aufgestellt, vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt und dem Rat mit Schreiben vom 29.07.2018 zugeleitet.

Gem. § 59 Abs.3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 des § 102 Abs. 3 GO NRW aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 59 Abs.3 GO NRW). Nach § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2018 zugestimmt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu beauftragen.



Stadt Niederkassel

Nach § 102 Abs. 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches gelten entsprechend. Danach ist der Bericht schriftlich und mit gebotener Klarheit abzufassen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW (a.F.) stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss 2018 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 999.420,12 €. Die Stadt weist damit in ihrer Jahresrechnung gegenüber dem negativen Jahresergebnissen von 2017 einen Überschuss aus. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:



Stadt Niederkassel

Beschluss:

- Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2018 zur Kenntnis.
- Auf der Grundlage der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und unter Einbeziehung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim vom 23.08.2019 stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (a.F.) fest.
- Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 999.420,12 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (a.F.) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0